

Bekanntmachung  
der  
Bezirksregierung  
Münster



**Genehmigungsänderung für den Betrieb des  
Sonderlandeplatzes Plettenberg-Hüinghausen**

Bezirksregierung Münster  
26.01.01-EDKP

Münster, 10. Juni 2015

Auf Antrag der Fliegergruppe Plettenberg-Herscheid e.V. habe ich gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2454), die Genehmigung für den Betrieb des Sonderlandeplatzes Plettenberg-Hüinghausen wie folgt geändert:

Ziffer 8 der Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid erhält folgende Fassung:

Die Flugbetriebszeiten sowie die Anzahl der Starts mit Motorflugzeugen werden im Einvernehmen mit der Platzhalterin wie folgt festgesetzt:

- samstags 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr Ortszeit. In der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr wird die Zahl der Starts von Motorflugzeugen auf 20 begrenzt.
- sonn- und feiertags 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 19:00 Uhr Ortszeit. Die Gesamtzahl der Starts von Motorflugzeugen wird auf 35 begrenzt.

Der Betrieb mit einem vereinseigenen Ultraleichtflugzeug sowie Segelflug im Windenstartverfahren unterliegen keinen Beschränkungen. Das in Frage kommende Ultraleichtflugzeug ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung mitzuteilen.

Die Zahl der Starts mit allen übrigen Ultraleichtflugzeugen wird an Sonn- und Feiertagen auf 15 beschränkt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt

Bezirksregierung Münster  
26.01.01-EDKP

Im Auftrag  
gez. Hüttermann